



Satzung

der

Weibersbrunner Liste e. V. (WBL)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Weibersbrunner Liste e. V (kurz: WBL)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Weibersbrunn mit der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden
3. Der Verein wurde am 21. Oktober 2013 gegründet und wird rechtsfähig durch die noch zu beantragende Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 Zielsetzung

1. Aufgabe des Vereins ist es, den Bürgern der Gemeinde Weibersbrunn eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, kommunale Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
2. Zu diesem Zweck wird vor allem die Einflussnahme auf den Gemeinderat und die Verwaltung, aber auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Medien, geeignete Plattformen (z. B. eigene Homepage WBL) und in geeigneten Veranstaltungen angestrebt. Zur Erfüllung dieses Ziels kann die WBL öffentliche Veranstaltungen nutzen oder auch eigene Veranstaltungen durchführen.

3. Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind bei kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der WBL als Kandidaten zu benennen und zu fördern. Diese sollen über Parteiinteressen stehen, auch seitens der WBL nicht an Weisungen gebunden, sondern allein ihrem Gewissen verantwortlich sein und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
4. Die WBL dient ausschließlich dem Allgemeinwohl und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, auch nicht einzelner Mitglieder.
5. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck (§2 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung) entsprechend der Zielsetzung der WBL verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der WBL kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weibersbrunn gemeldet hat. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Im Aufnahmeantrag ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass er zum aktuellen Zeitpunkt keiner politischen Partei angehört.
3. Die Mitgliedschaft zur WBL endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss oder durch Beitritt in eine politische Partei. In all diesen Fällen bleibt die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bestehen, gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet (Ausnahme bei Tod).
4. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes, gegen den Sinn und Zweck des Vereins verstößt oder nachhaltig das Image/die Außendarstellung des Vereins beeinträchtigt. Die Gründe, die zu dem Ausschluss geführt haben, sind dem Mitglied in nachvollziehbarer Weise schriftlich darzulegen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft innerhalb 4 Wochen schriftlich Einspruch nach Zugang zu erheben. Über den Einspruch hat der Vorstand innerhalb 4 Wochen nach Zugang zu entscheiden. Verbleibt es bei dem Ausschluss, steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Dem Mitglied ist in dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses mündlich Stellung zu nehmen und sein Verhalten zu rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an, halten diese ein und nehmen diese als organisatorisches Regelwerk des Vereinslebens und als Grundlage des gemeinschaftlichen Handelns an.
2. Die Mitglieder fördern die Grundsätze und Ziele des Vereins.
3. Die Mitglieder entrichten pünktlich die Vereinsbeiträge.
4. Die Mitglieder dürfen ihre Mitgliedschaft nicht an andere Personen übertragen.
5. Die Mitglieder dürfen sämtliche Außendarstellungen in schriftlicher Form nur nach dem Vieraugenprinzip und Freigabe durch den Vorstand vornehmen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vorstand zu informieren, wenn sie an der freien Meinungsbildung im Sinne der Vereinsziele vorübergehend oder langfristig beeinträchtigt werden oder in irgendeiner Form befangen sind.

§ 5 Beitrag

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31.03. jeden Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und Schriftführer. Es können bis zu 3 Beisitzer hinzugewählt werden.
2. Der 1. Vorsitzende hat die Alleinvertretungsbefugnis und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er ist berechtigt, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister oder dem Schriftführer oder Mehreren gemeinsam Dauervollmachten für die Ausübung bestimmter Rechtsgeschäfte zu erteilen.

3. Eine Erteilung von Einzelvollmachten durch den 1. Vorsitzenden an die weiteren Funktionsträger der Vorstandschaft oder auch andere Mitglieder ist jederzeit möglich.
4. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende diesen, bis die Funktion des 1. Vorsitzenden durch die Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung (s. § 7 Abs. 10) wieder offiziell besetzt ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Funktionsträger nach § 7.1 anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Alle Mitglieder des Vorstandes haben eine gleichberechtigte Stimme. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragt.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Der Schatzmeister ist zusätzlich verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen. Ihm ist bei Beendigung seiner Amtszeit oder auf Verlangen Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung der Kassenbelege durch die Kassenprüfer keinen Grund zur Beanstandung ergibt. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
11. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
12. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorstand veröffentlicht die Einladung zu dieser Veranstaltung für alle Mitglieder im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Weibersbrunn mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Alle 3 Jahre findet die Mitgliederversammlung als Generalversammlung mit Neuwahlen statt, wobei die Einladung hierzu mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen hat.

Die Generalversammlung umfasst und beschließt über:

1. Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
 2. Ergebnis der Kassenprüfung
 3. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 4. Wahl des Wahlausschusses (ein Wahlvorstand und 2 Beisitzer/-innen)
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Satzungsänderungen
 8. Festsetzung des Beitragssatzes
 9. Auflösung des Vereins
 10. Anträge zur Tagesordnung
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.
5. Anträge können gestellt werden,
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden wenn diese mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen beschließt, dass dieser Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung mit aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag angenommen werden, wenn dieser Dringlichkeitsantrag von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird.

Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 9 Auswahl der Kandidaten für öffentliche Wahlen

1. Kandidaten der WBL für öffentliche Wahlen können von einzelnen Mitgliedern oder vom Vorstand schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der entscheidenden Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
2. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Wahlvorschläge die der zulässigen Kandidaten, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mandatsträger der WBL bemühen sich in besonderem Maße um die Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 10 Protokolle und Beurkundung der Beschlüsse

1. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen – und die dabei gefassten Beschlüsse – sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
2. Die Protokolle werden zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung vom Versammlungsleiter oder Schriftführer für die Mitglieder in Papierform zum Nachlesen ausgelegt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Einblick in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandsschaftssitzungen zu nehmen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen satzungsmäßigen Zielsetzung fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung der Gemeinde Weibersbrunn zu, die es ausschließlich für die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Weibersbrunner Liste e.V. (WBL) vom 21. Oktober 2013 beschlossen.

Weibersbrunn, den 21. Oktober 2013

Unterschrift Gründungsmitglieder: